

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1761

21.12.1761 (No. 52)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-926276](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-926276)

No. 52,

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 21sten Decembr. 1761.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Es ist Hinrich Mummern, zu Schohaßbergen, gesonnen sein zu Lehmtwerder belegenes Haus und Garten, cum pertinentiis, den 1^{sten} Januar. 1762. Vormittags um 10. Uhr, in Henrich Kassebohms Hause, zu Lehmtwerder, verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 13ten Jan. 1762. bey dem Delmenhorstischen Landgericht.
2. Es sollen, auf Kosten des hiesigen Armenhauses St. Gerdruth, 800. Hester, in dem Eversten Holze hieselbst gesetzt, und deren Anpflanzung auf den 13ten Jan. 1762. in besagtem Armenhause mindestfordernd ausgedungen werden.
3. Es hat Claus Zanßen, zur Fedderwarder Wurth, Burhaber Boigten, seine daselbst belegene an Jürgen Oldenburg und Nehlf Flecken Lande benachbahrte 2 $\frac{1}{2}$ Zücken Landes, an Jürgen Oldenburg verkauft. Den 28ten Jan. a. f. ist die Angabe bey dem Develgönnischen Landgericht.
4. Es hat Johann Hinrich Meiners, sein zur Klipfanne belegenes und ehem von Jdo Ramien erhandeltes Haus und Garten, cum pertinentiis, an Dierich Oldenburg verkauft. Die Angabe ist den 29sten Jan. a. f. bey dem Develgönnischen Landgericht.
5. Es ist Johann Köster, zu Ofen, gesonnen, sein zu Rastede belegenes sogenanntes



3
 Richters Halberte den 23. Jan. 1762. Frühjahr nöthig haben mögten, gegen baare Bezahlung, oder genugsame Sicherheit verkaufen und liefern wollen, jedoch, daß sich dieselbigen dieserhalben vor Ablauf dieses Jahres noch bey ihnen hieselbst melden, und den benöthigten Rocken abfordern müssen. Oldenburg ex Curia, den 18. Dec. 1761. Bürgermeister und Rath hieselbst.

II. Bremer Geldcours.

Gute $\frac{2}{7}$ besser als Gold 11 proc.

III. Bremer Getreyde-Preise.

Weizen Englischer	95	105	Gold	Haber brauner	46	48
Rocken Danziger	84	85		weisser	44	45
Getrockneter	82	85		schwarz. u. bunt.	40	42
Gerst. Ostfr. Winter	58	64		Bohnen Wurster	60	65
ditto Sommer	58	60		Ostfries.	58	60
Hopfen			12	Erbsen	80	85

III. Privatsachen.

1. Jacob Wessels und weyl. Cornelius Hinrichs Wittwe wollen ihre von Tode Dodden herrührende Werffe im Dorfe Hollwarden 56 Ruhten 110 Fuß groß nebst denen mit Bäumen und Zaun versehenen Gartens zum Gebauen wieder verkaufen, wer Lust und belieben hat bemeldete Werffe, welche auch eine gute Lage haben, an sich zu handeln, wolle sich am 29sten dieses in Syubke Membsen Wirthshause zu Hollwarden einfinden und accordiren.
2. Weyl. Reinert Steinfelds Wittwe hat in ihrem von dem Herrn Chirurgus Burmann geheuerten, in der Haren Strasse hieselbst belegenen Wohnhause eine gute Stube mit den nöthigen Meublen und einer Kammer zu verheuern, und kann solche Stube Ostern 1762. angetreten werden.
3. Es haben die Jahder Kirchjuraten Eilerdt Hurrelmann und Johann Koenig 200 Rthlr. in gangbaren Gelde zinsbar zu belegen. Wer solche verlangt, kann sich bey ihnen melden und sie gegen Anweisung genugsamer Sicherheit sogleich in Empfang nehmen.

2
genanntes Böblers Halberle, den 23sten Jan. 1762. in Johann Friederich Töpckens Hause, zum Brinck, Stückweise verkaufen zu lassen. Den 18ten Jan. 1762. ist die Angabe beyim Neuenburgischen Landgericht.

6. Es hat Frerich Popcke, zu Betel, seinen daselbst befindlichen sogenannten Tempel, an seiner Schwester-Sohn, Frerich Bruns, geschenkt und übertragen. Die Angabe ist den 18ten Jan. 1762. beyim Neuenburgischen Landgericht.
7. Nachdem Harmen Oelien, Hausmann zu Westerschopsen, wegen seiner geführten schlechten Haushaltung pro prodigo erkläret worden. So wird solches hiemit öffentlich kund gethan, und zugleich einem jedweden unterlagt, ihm fernerhin etwas anzuleihen, oder einige ihm nachtheilige Handlungen mit ihm einzugehen, unter der Verwarnung, daß wiedrigenfalls wegen solcher Anleihen keine Klage verstattet, und dergleichen Contracte für null und nichtig erkläret werden sollen. Neuenburg den 14ten Decembr. 1761. Königl. Dännem. verordnetes Landgericht daselbst.

von Dincklage.

8. Wenn in Convocations-Sachen weyl. der Capitainin von Briand Creditoren terminus zur justification der angegebenen Schuld Pöste auf den 12ten Jan. 1762. auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzeley sub poena juris angefest worden. So wird solches denjenigen Creditoribus, welche sich in termino der Angabe den 18ten Octobr. h. a. gemeldet haben, hiemittelt zur Nachricht und Verhalten öffentlich bekannt gemuchet. Oldenburg ex Cancellaria, den 15. Decembr. 1761.

J. C. Gude.

9. Es wird abseiten Burgermeister und Rath der Stadt Oldenburg hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die hiesige Kaufleute, welche mit Rocken handeln, auf die von einigen geäußerte Besorge, daß in diesem Winter hieselbst an Rocken Mangel seyn dürfte, sich erbiethen, sowohl allen und jeden Einwohnern dieser Stadt, als auch des Districts auf dem Lande um diese Stadt, welche hieher zu handeln, und ihren Rocken von hier zu hohlen pflegen, so viel Rocken, als dieselbigen zu ihrer Nothdurft diesen Winter über bis ins künftige
- 21

4. Herman Janßen Wittwe zu Burhave ist gesonnen, ihre in der Abbehanfer Bogtey belegene Ländereyen, als. 1) Im sogenannten Weel, das als da wachsende Weit so circa jährlich 36 Siemen austrägt, sodann 2) einen Ham von 9 Zück bey dem Burggroden, und 3) einen dito 5 Zück bey olim Ulcke Ulcken Ländereyen, nebst 4) einen Ham 5 Zück bey Ellwürden belegen, aus der Hand auf ein oder mehr Jahre zu verheuern. Liebhaber wollen sich also in den ersten 14. Tagen bey ihr einfinden und beliebentlich contrapiren.
5. Es sind Johann Wilhelm Schlichting zum Ahnendeich, vor geraumer Zeit 8. Stück Schafe zugekauft. Wem solche zugehören, der wolle sie mit dem ehesten gegen Bezahlung der Kosten, wieder abfordern lassen.

Fortsetzung, von der Gewohnheit.

Bersäumt man diese Zeit, und der Baum wird stark, so lästet er sich nicht mehr biegen. Schon in den zartesten Jahren äussert sich bey Kindern allerley Unart, in deren Entdeckung und Wegschaffung man nicht sorgfältig genug seyn kann. Ein gutes Exempel kann vieles ausrichten; was die Kinder täglich sehen, das macht ihnen einen Eindruck, darnach bilden sie sich unvermerkt, das wird die Anlage zu ihren künftigen Grund-Säzen; kommen gute Ermahnungen, und vernünftige Vorstellungen von den unausbleiblichen Folgen des verschiedenen Verhaltens noch hinzu, so wird der gute Eindruck befestiget, und das Gemüth wieder die gegenheiligen Neigungen verwahret. Gegen die Bosheit gebrauchet man den Ernst, und ein lang fortgesetzter Zwang hat schon oft die Gewalt mancher bösen Neigungen glücklich überwunden. Wie oft aber empöret sich hier nicht das zum unzeitigen Mitleiden geneigte Herz zärtlicher Eltern? wie viel Elts Sünden werden nicht begangen? wie selten bedenken die Eltern, was aus ihrer übelangebrachten Nachsicht und Gelindigkeit für Schaden erwächst, und wie wenig die Kinder selbst ihnen solches ins künftige verdanken? Folgendes Beyspiel kann sie dessen belehren. Philinte war ein einziges Kind ihrer Eltern. Sie ergöhte sich täglich an der Schönheit ihrer Gestalt, und an der Munterkeit ihres Wesens; Allein sie war eigenwillig und boshast, ohne daß man sie darüber bestrafte; die Ruthe war zwar gebunden, aber sie blieb ruhig hinter dem Spiegel stecken. Gekehrte Philintgen dieses oder jenes, gleich ward es ihr gegeben. Hörte man sie weinen, und vernahm, die Kinder. Frau hätte ihr eine Scheere genommen, damit sie sich hätte stechen können, so bekam die gute Frau einen Verweis, und Philintgen die Scheere wieder.

(Fortsetzung künftig.)